



Die Abgeordnetenversammlung erlässt gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglementes (OgR) vom 01.01.2014 folgendes

Reglement über den Grabräumungsfonds

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

Art. 1

Grundsatz

¹Die Grabräumung obliegt der Friedhofkommission (Art. 30 des Friedhof- und Bestattungsreglementes).

Art. 2

¹Die Bestattungsgebühren sind so festzusetzen, dass damit die voraussichtlichen Räumungskosten gedeckt werden können. Der Gebührenertrag und die Aufwendungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht und am Rechnungsende über die Spezialfinanzierung „Grabräumungsfonds“ ausgeglichen.

²Der Verbandsrat legt die Gebühr innerhalb des Tarifes des Friedhof- und Bestattungsreglementes (Anhang 1: Urnenbeisetzung und Erdbestattung) fest.

Art. 3

Rechnungswesen

¹Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 7716 „Regionale Friedhoforganisation“ verbucht.

²Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Entnahme aus Spezialfinanzierung oder Einlage in Spezialfinanzierung, Grabräumungsfonds“ (Kontierung 29300.02) auszugleichen.

³Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst

⁴Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabräumung kann für allgemeine Friedhofszwecke verwendet werden

⁵Falls über mehrere Jahre keine zusätzlichen Einlagen getätigt werden und so die langfristige Finanzierung der Grabunterhalte nicht gesichert ist, kann die Spezialfinanzierung durch jährliche Defizitbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Verteilerschlüssel „allg. Aufwand“ geäuft werden.

Art. 4

Streitigkeiten

¹Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5

¹Dieses Reglement tritt auf den 01.06.2025 in Kraft und ersetzt jenes vom 01.11.2014.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Namens der Friedhofkommission

Die Präsidentin:

Renate Wyss

Die Sekretärin:

Romina Sommer

Beraten und beschlossen durch den Verbandsrat am 26.03.2025.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident:

Bernhard Rüttimann

Der Sekretär:

Sven Widmer

Die Abgeordnetenversammlung hat das Reglement am 30.04.2025 genehmigt.

Namens der Abgeordnetenversammlung

Der Präsident:

Hans Rudolf Lüthi

Der Sekretär:

Sven Widmer

Auflagezeugnis

Der Verbandssekretär hat dieses Reglement vom 27.03.2025 bis 30.04.2025 in der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Das Sekretariat gab die Auflage im Anzeiger Nr. 13 vom 27.03.2025 bekannt.

Koppigen, 08.07.2025

Der Verbandssekretär:

Sven Widmer